



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und die Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz):**

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) vom 22. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in

„Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)“

2. Es wird folgender § 5 zusätzlich eingefügt:

#### „§ 5

(1) Die im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden der Kommunen und des Landes eingesetzten und anerkannten Einheiten der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten) werden hinsichtlich des Digitalfunks (BOS-Digitalfunk), hinsichtlich der Fahrberechtigung nach § 1 der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrVO) vom 15. September 2011 (GVObI. 2011 260) sowie hinsichtlich der Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung – StVO vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) und § 52 Absatz 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVzO vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015) den dort genannten Einheiten gleichgestellt. Die Anerkennung der Einheiten erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten die Einbindung der Wasserrettungseinheiten in das Meldewesen und die Alarmierung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019, GVObI. S. 30).

- (3) Das Land kann die Koordinierung und Durchführung der Wasserrettung in nicht kommunalisierten Küstengewässern privaten Einrichtungen übertragen.
- (4) Das Land kann privaten Einrichtungen für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewähren.
- (5) Das für Inneres zuständige Ministerium kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Darin regelt das Land insbesondere die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Tim Brockmann  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Jörg Hansen  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW